

ZAP

24 | 2021

Zeitschrift für die Anwaltspraxis

22. Dezember

33. Jahrgang

ISSN 0936-7292

Herausgeber: Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln • Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins • Rechtsanwalt und Notar a.D. Herbert P. Schons, Duisburg • Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen • Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Büren, Köln

Begründet von: Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider



AUS DEM INHALT

Kolumne

Happy new beA? (S. 1227)

Anwaltsmagazin

Neuregelungen im Dezember (S. 1229) • Rechtspolitische Vorhaben der „Ampel“-Koalition (S. 1230) • BRAK fordert Beteiligung am Rechtsstaatspakt (S. 1232)

Aufsätze

Caspers, Die Verwertungskündigung: Voraussetzungen, Rechtsfolgen und prozessuales Verfahren (S. 1245)

Becker-Rosenfelder, Überblick zum Staatshaftungsrecht und zu Schadensersatzansprüchen (S. 1255)

Burhoff, Verfahrenstipps und Hinweise für Strafverteidiger (II/2021) (S. 1263)

Rechtsprechung

BGH: Einsichtsrecht des Mieters in Subunternehmervertrag (S. 1237)

BAG: Antrag auf Brückenteilzeit (S. 1240)

VGH Baden-Württemberg: Zulassungsverzicht (S. 1244)

ZAP



Kolumne

Happy new beA?

Endlich ist es so weit: Nachdem mit dem ERV-Gesetz 2013 die Rechtsgrundlagen für den Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) geschaffen wurden, beginnt zum 1.1.2022 bundesweit die aktive Nutzungspflicht für die Korrespondenz mit den Gerichten.

Die Skeptiker unter den Anwälten sind immer noch zögerlich. „Weihnachten kommt ja auch immer so plötzlich“. Und auch der BGH (VII ZB 12/21) meinte noch am 29.9.2021:

„Bis zum Eintritt der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwälte spätestens ab dem 1.1.2022 (vgl. § 130d ZPO in der ab dem 1.1.2022 geltenden Fassung) besteht für die Rechtsanwaltschaft keine allgemeine Pflicht, sich mit den Anforderungen und der Funktionsweise der Erstellung und des Versands elektronischer Dokumente auseinanderzusetzen.“

„Dieser Übermittlungsweg stellt daher für einen Rechtsanwalt, der das besondere elektronische Anwaltspostfach bisher nicht aktiv genutzt und hierüber keine Dokumente versandt hat, keine sich aufdrängende, mit geringfügigem Aufwand nutzbare Alternative dar, wenn am Tag des Fristablaufs die von ihm gewählte Übermittlung mittels Telefax aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen scheitert. Es ist ihm nicht zuzumuten, sich innerhalb kurzer Zeit vor Fristablauf erstmals mit den Voraussetzungen dieser für ihn neuen Zugangsart vertraut zu machen.“

Da hat der Kollege Glück gehabt, dem Beklagten wurde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung gewährt.

Pech hatte hingegen ein anderer Kollege: Ebenfalls am 29.9.2021 stellte der VII. Zivilsenat

(VII ZR 94/21) mit identischem Vorsitzenden Richter, aber mit anderer Besetzung, fest:

„Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ... wird zurückgewiesen.“

„Am Abend des 10.6.2021 unternahm der Prozessbevollmächtigte des Klägers um 21:33 Uhr den Versuch, die Begründungsschrift über das besondere elektronische Anwaltspostfach (im Folgenden: beA) an den Bundesgerichtshof zu übermitteln. In dem klägerischen Übermittlungsprotokoll von 21:33 Uhr wurde die Signaturprüfung als „Erfolgreich“ bestätigt. In der Spalte „Meldungstext“ hieß es hingegen: „Die Nachricht konnte nicht an den Intermediär des Empfängers übermittelt werden.“ Der Übermittlungsstatus lautete „Fehlerhaft.““

„Zur Rechtfertigung des Wiedereinsetzungsgesuchs trägt der klägerische Prozessbevollmächtigte im Wesentlichen vor, er habe in der Vergangenheit noch nie entsprechende Probleme bei der Versendung von Schriftsätzen über das beA gehabt. Er habe am Abend des 10.6.2021 davon ausgehen dürfen, dass die Übermittlung erfolgreich gewesen sei. Das Übermittlungsprotokoll von 21:33 Uhr habe den Eingang des Schriftsatzes bestätigt. Der darin enthaltene Vermerk zur gescheiterten Übermittlung an den Intermediär des Gerichts habe auch in der Vergangenheit der Weiterleitung eines ordnungsgemäß eingegangenen Schriftsatzes nie entgegengestanden.“

Was soll man dazu sagen? In Köln: „Es hätt noch emmer joot jejang.“ (Artikel 3 des Kölschen Grundgesetzes). Übersetzt für den Rest der Welt: „Es ist bisher noch immer gut gegangen.“ Was gestern gut gegangen ist, wird auch morgen funktionieren.

„Hat der Rechtsanwalt eine Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erhalten, besteht Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Bleibt sie dagegen aus, muss dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und gegebenenfalls erneuten Übermittlung veranlassen.“

„Gemessen daran hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers seinen Kontrollpflichten nicht genügt. Er hätte bereits aufgrund des Übermittlungsprotokolls von 21:33 Uhr erkennen müssen, dass die Übermittlung „Fehlerhaft“ und eine Übermittlung an den Intermediär des Gerichts gescheitert war. Entgegen seiner Auffassung hat das Übermittlungsprotokoll von 21:33 Uhr den Eingang des Schriftsatzes gerade nicht bestätigt, sondern die Übermittlung ausdrücklich als „Fehlerhaft“ bezeichnet. Die Angabe „Erfolgreich“ betraf lediglich die Signaturprüfung, nicht jedoch den Versand.“

Die Rechtsprechung zeigt, dass noch viel Aufklärungsbedarf besteht. Und gleichzeitig wird gefordert, dass der Anwalt stichprobenartig kontrolliert. Dazu ist erforderlich, dass man weiß, wo zu kontrollieren ist. Der Elektronische Rechtsverkehr ist kein Schnellboot, sondern ist eher vergleichbar mit einem Tanker, der langsam Fahrt aufnimmt und schwerfällig zu manövrieren ist. Ein Verlassen des Tankers ist nicht möglich, vielmehr muss die Mannschaft alles daransetzen, Kurs zu halten und das Ziel zu erreichen.

Die Justiz hat auf ihrem Tanker den 1.1.2026 im Visier. Denn ab diesem Stichtag ist sie gesetzlich verpflichtet, elektronische Akten zu führen. Bis dahin wird es zwei Welten geben: die digitale Welt, die zeigt, wie rosig die Zukunft sein kann. Und die analoge Welt, bei der die Justiz die über das beA versandten elektronischen Dokumente ausdruckt und als Papierpost an die Beteiligten versendet.

Und es kommen neue Geschwister an Bord: Bereits zum 1.1.2022 müssen Behörden mit dem beBPo, dem besonderen elektronischen Behördenpostfach, am Elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Auch für die Steuerberater gibt es kein Entkommen: Zum 1.1.2023 wird das beSt, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, in der aktiven Nutzung verpflichtend. Für Bürger und Organisationen, die Korrespondenz mit Gerichten führen, kommt zum 1.1.2022 das eBO, das

elektronische Bürger- und Organisationenpostfach und wird ab dem 1.1.2024 verpflichtend für die Organisationen, z.B. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände. Und bereits zum 1.8.2022 wird das lang ersehnte Kanzlei-beA als Gesellschafts-beA für Berufsausübungsgesellschaften kommen. Dafür muss die BRAK erst einmal die Voraussetzungen für die Eintragung im Rechtsanwaltsverzeichnis schaffen. Es wird allerdings nur zusätzlich zum Anwalts-beA kommen, das beA für den einzelnen Anwalt bleibt – so lange, bis man die Zulassung zurückgibt oder sich von dieser Welt verabschiedet.

Vielleicht hilft auch hier das Kölsche Grundgesetz: Artikel 2: „Et kütt wie et kütt“. („Es kommt, wie es kommt.“) Füge dich in das Unabwendbare; du kannst ohnehin nichts am Lauf der Dinge ändern. Und beherzigen Sie Artikel 5: „Et bliev nix wie et wor“. („Es bleibt nichts wie es war.“) Sei offen für Neuerungen.

Die BRAK hat das ihrige schon dazu beigetragen: Drei Wochen vor Weihnachten wurde ein Update angekündigt und verschoben:

„Leider haben wir bei den letzten Tests vor der Bereitstellung noch einen Fehler beim Versand von Nachrichten an mehrere Empfänger festgestellt. Da wir Ihnen aber eine ausgereifte Version zur Verfügung stellen möchten, die auch den zuverlässigen Versand von Nachrichten an mehrere Empfänger ermöglicht, haben wir uns dazu entschieden, die Veröffentlichung der Version 3.10 zu verschieben. Wir werden den aufgetretenen Fehler beheben und Sie rechtzeitig informieren, zu welchem Termin wir die Version 3.10 herausgeben werden. Dabei werden wir berücksichtigen, dass die Bereitstellung mit ausreichendem Abstand zum Inkrafttreten der aktiven Nutzungspflicht des beA am 1.1.2022 erfolgen wird.“

Das beA bekommt ein neues Gewand. Nicht nur die Optik, sondern auch inhaltlich ändert sich einiges. Da kommt Freude auf. Vor allem für diejenigen, die gehofft haben, irgendwie würde das beA doch wieder weggehen. Die Hoffnung stirbt zuletzt.

ILONA COSACK, Fachautorin, beA-Bloggerin und
Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack,
Mainz